

# NACHRICHTEN

**Januar**

**2012**

## **Begrenzte Dienstfähigkeit:**

**Zuschlagsgewährung vor Neuregelung: VGH-Urteil vom 6.4.2011 löst Novellierungsbedarf aus – Vorgriffsregelungen greifen**

Zunächst einmal wollen wir das Rechtsinstitut der „begrenzten Dienstfähigkeit“ in groben Zügen noch einmal kurz skizzieren:

### **Vorbemerkung:**

Früher konnte eine Beamtin oder ein Beamter entweder nur dienstfähig oder dienstunfähig sein. Zwischenzeitlich ist aber - auch um verstärkt dem Grundsatz „Rehabilitation statt Versorgung“ Rechnung tragen zu können - ein „Zwischenstadium“ möglich. Es kann auf sogenannte „begrenzte Dienstfähigkeit“ erkannt werden. Sie kommt in Betracht, wenn der Beamte gesundheitlich so angeschlagen ist, dass er nicht in der Lage ist, seine Dienstpflichten über die volle Wochenarbeitszeit zu erfüllen. Allerdings muss er noch zu 50 % dienstfähig sein. Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit beinhaltet zugleich die Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Deshalb wird unter Einschaltung der zuständigen ärztlichen Dienste über das Vorliegen der Dienstfähigkeit, der begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit unter Beachtung des vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens entschieden. Dies heißt nun nicht, dass die Beamtinnen und Beamten sozusagen „teilstationiert“ werden. Sie verbleiben im aktiven Dienst in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit weiter verwendet.

Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung, sondern die betroffenen Personen erbringen die ihnen persönlich mögliche Dienstleistung vollständig.

Allerdings hat die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit Auswirkungen auf die Besoldung und die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei der Versorgung.

# NACHRICHTEN

## **Rechtsgrundlage der begrenzten Dienstfähigkeit:**

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in § 27 Beamtenstatusgesetz geregelt, der unmittelbar auch für die hessischen Beamtinnen und Beamte gilt.

## **Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit:**

Folgende „Bandbreite“ ist zu beachten.

Die begrenzte Dienstfähigkeit muss prozentual zwischen 50 % und unter 100 % festgesetzt werden. Fällt der prozentuale Anteil der Dienstfähigkeit unter die 50 %-Marke, ist auf Dienstunfähigkeit zu erkennen.

Es ist auch möglich, als dienstunfähige Beamtin oder dienstunfähiger Beamter reaktiviert zu werden. Bei der Reaktivierung kann - je nach gesundheitlicher Verfassung - die volle Dienstfähigkeit oder die nur noch begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt werden.

## **Auswirkung auf die Besoldung:**

Zunächst steht den begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten – wie den „freiwillig“ Teilzeitbeschäftigten – das Gehaltsvolumen zu, das ihrem reduzierten Arbeitsumfang entspricht. Sie dürfen aber keinesfalls betragsmäßig unter die Grenze fallen, die Ihnen als Versorgungsbezüge zugestanden hätte, wenn sie anstelle der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit für dienstunfähig erklärt worden wären.

Im Unterschied zu den Teilzeitbeschäftigten haben die begrenzt Dienstfähigen einen Anspruch auf einen Zuschlag zur Besoldung, der per Rechtsverordnung festzusetzen ist.

## **Auswirkung auf die Versorgung:**

Versorgungsrechtlich ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit – analog wie bei Teilzeit – entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltstfähig. Im Unterschied zu einer normalen Teilzeitbeschäftigung ist eine „Günstigerrechnung“ durchzuführen. Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist mindestens im Umfang der im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltstfähig.

Tritt die begrenzt dienstfähige Beamtin oder der begrenzt dienstfähige Beamte in den Ruhestand wird das Ruhegehalt unter Anwendung des erreichten Ruhegehaltsatzes aus den dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen berechnet. Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand fallen – unter Anwendung der allgemein geltenden Regelungen – Versorgungsabschläge an.

# NACHRICHTEN

## **Sonstiges**

Nebentätigkeiten sollen grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn die Beamtin oder Beamte durch deren Übernahme nicht über Gebühr beansprucht wird. Bei der hierfür allgemein als Faustregel geltenden 1/5 Regelung ist als Bemessungsgrundlage auf die im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit reduzierte Arbeitszeit abzustellen.

Beihilfenrechtlich gilt der Bemessungssatz, der für die aktiven Beamtinnen und Beamten maßgeblich ist und nicht der erhöhte Bemessungssatz, der bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern greift.

Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Besoldung ggf. als Grundlage auf das fiktive Ruhegehalt abstellt.

Auch steuerlich ist nicht von Versorgungsbezügen auszugehen, so dass kein Versorgungsfreibetrag zum Abzug kommt.

## **Neue Rechtsentwicklung zur Gewährung des besoldungsrechtlichen Zuschlags**

Die bisher geltende Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb insgesamt unwirksam. Dies hat der VGH Hessen in seinem Urteil vom 6.4.2011 - A 2375/09 entschieden. Der Entscheidung liegt der Fall einer teilzeitbeschäftigten Beamtin zugrunde, die bei eingetretener begrenzter Dienstfähigkeit nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund der vorgegebenen Berechnung – anders wie bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamte, bei denen auf begrenzte Dienstfähigkeit erkannt wird – keinen Zuschlag zu ihrer Dienstbezügen erhielt.

Hierin sieht der VGH eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Teilzeitkräften gegenüber Vollzeitkräften.

Im Tenor der Entscheidung heißt es:

„Wird die Gewährung bzw. die Höhe des Zuschlags für begrenzt dienstfähige Beamte davon abhängig gemacht, ob für sie mit der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit eine Verminderung der Arbeitszeit einhergeht, werden zuvor in Teilzeit beschäftigte Beamte in nicht zu rechtfertigender Weise benachteiligt.“

# NACHRICHTEN

Die Entscheidung ist im Internet unter „Hessenrecht Landesrechtsprechungsdatenbank“ im Wortlaut abrufbar.

Der HMdI zieht hieraus die Konsequenz die Zuschlagsverordnung im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit konzeptionell neu zu fassen. Ein konkreter Entwurf der beabsichtigten Änderung liegt dem **dbb Hessen** aber noch nicht vor.

Es gibt allerdings eine Art „Vorgriffsregelung“ verbunden mit einer Absichtserklärung zur Neufassung der Verordnung.

In Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit, die wegen des Mindestumfangs der Herabsetzung der Arbeitszeit (musste mindestens 20 v. H. betragen) oder die wegen im Vergleich zu Vollzeitkräften niedrigerer Durchschnittsarbeitszeit keinen Zuschlag erhielten, soll ein Zuschlag gewährt werden.

Der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit soll künftig unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit ermittelt werden und 5 % der Dienstbezüge, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, betragen. Mindestens sollen allerdings 220 € gezahlt werden. Dieser Zuschlag soll entweder die in Höhe des fiktiven Ruhegehalts gezahlten Dienstbezüge oder die (höheren) anteiligen Dienstbezüge erhöhen. Im letzteren Falle kann es andererseits jedoch auch wieder zu einer gewissen Verringerung des Zuschlags kommen.

Aus Gründen der Fürsorge wird begrenzt Dienstfähigen, die nach bisherigem Recht von der Zahlung eines Zuschlags von den Dienstbezügen ausgeschlossen waren oder bei denen die begrenzte Dienstfähigkeit erst nach dem Urteil des VGH Kassel festgestellt wurde, vorgriffsweise und unter Vorbehalt der späteren Regelung durch Verordnung eine Abschlagszahlung von 150 € monatlich gewährt. Sie finden diese Vorgriffsregelung im Staatsanzeiger Nr. 52/2011 auf Seite 1586.

Wessen Teildienstfähigkeit vor Ergehen der Entscheidung des VGH Kassel festgestellt wurde, erhält zunächst den Zuschlag in unveränderter Höhe weiter.